

**SEKTORALER BEBAUUNGSPLAN ZUR
WOHNRAUMVERSORGUNG NR. 294
BERLINER STRASSE NORDWEST**

**ENTWURF
BEGRÜNDUNG**
VOM 05.11.2024

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch zum
Bebauungsplan Nr. 294, Berliner Straße Nordwest

Inhaltsverzeichnis

I	Planungsbericht	3
1	Lage und Bestandssituation.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Grundstückssituation / derzeitige Nutzung	3
1.3	Baugebietsausweisung / bisherige Festsetzungen.....	3
2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
2.1	Ausgangssituation / Anlass	4
2.2	Ziel und Zweck / Erforderlichkeit der Planung	4
2.3	Weitere Verfahrensschritte	5
3	Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	6
3.1	Städtebauliche Gesamtkonzeption	6
3.2	Bedarfsermittlung sozial geförderter Wohnraum	6
3.3	Inhalt/ Erläuterung der Festsetzungen	8
II	Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes	9
1	Bodenordnung	9
2	Inkrafttreten	10

I Planungsbericht

1 Lage und Bestands situation

1.1 Allgemeines

Mit dem sektoralen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung Nr. 294, Berliner Straße Nordwest wird das Grundstück Fl.Nr. 841/80, Gemarkung Sallern überplant.

Durch die gesetzliche Regelungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2d Baugesetzbuch (BauGB) soll das Planungsziel umgesetzt werden, dringend benötigten, sozial geförderten Wohnraum im Regensburger Norden bauplanungsrechtlich zu schaffen.

1.2 Grundstückssituation / derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtbezirks Konradsiedlung/Wutzlhofen. Das Grundstück grenzt an die Mecklenburger Straße Ecke Berliner Straße und wird durch die Berliner Straße erschlossen. Nördlich bildet die Chamer Straße den verkehrlichen Rahmen des durch Wohnnutzung geprägten Quartiers.

Derzeit liegt das Grundstück brach.

1.3 Baugebietsausweisung / bisherige Festsetzungen

1.3.1 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Für die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) entfaltet der Flächennutzungsplan keine Rechtsbindung, da nach § 34 Abs. 1 BauGB das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung sowie die gesicherte Erschließung maßgeblich sind.

1.3.2 Bebauungsplan

Für das Planungsgebiet liegt derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Südlich angrenzend befinden sich die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 23 und 23-II, welche die jeweiligen Planungsgebiete als reines (Bebauungsplan Nr. 23) bzw. allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 23-II) festsetzen.

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

2.1 Ausgangssituation / Anlass

Durch den zunehmenden Wohnungsdruck steht der Wohnungsbau, insbesondere der Mietwohnungsbau, derzeit und in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen (vgl. Regensburg-Plan 2040: Bedarf von ca. 22.000 Wohnungen bis 2040, obere Variante, Seite 82). Um sich auf diese Entwicklungen einzustellen, hat die Stadt Regensburg die sogenannte Wohnbauoffensive ins Leben gerufen. Unter diesem Namen werden alle Maßnahmen und Aktivitäten vereint, die zur schnelleren Schaffung von Wohnraum beitragen. Ziel ist es, zügig mehr vor allem preisgünstigen Wohnraum zu schaffen, ohne dabei ein qualitätsvolles Wohnumfeld zu vernachlässigen.

Das Planungsgebiet und das städtebauliche Umfeld bilden ein heterogenes Quartier. Neben einem Lebensmittelmarkt, einer Bäckereifiliale und einer Apotheke befinden sich unterschiedliche gastronomische Angebote sowie Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen und Kinderbetreuungseinrichtungen im näheren Umfeld. Schwerpunkt bildet aber bereits bestehende Wohnnutzung.

Städtebaulich wird das Planungsgebiet von größeren Baustrukturen im Norden und Südosten mit fünf bis sechs Geschossen, sowie kleinteiligen Baustrukturen im Westen, Südwesten und Osten mit ein bis drei Geschossen gerahmt.

Aufgrund eines eingereichten Bauantrages ist beabsichtigt, eine städtebauliche Nachverdichtung mit Wohnen vorzunehmen. Das Projekt trägt somit zum städtischen Planungsziel der Wohnraumschaffung bei und wird durch den sektoralen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung flankiert.

Der Bauantrag rechtfertigt in Verbindung mit der Bedarfsermittlung sozial geförderter Wohnraum in dem Stadtbezirk ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB.

2.2 Ziel und Zweck / Erforderlichkeit der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche, auf der Wohngebäude (§ 9 Abs. 2d S. 1 Nr. 1 BauGB) errichtet werden dürfen, und auf der nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen einzelne Wohnungen die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung einhalten sowie ein

Vorhabenträger sich zu dieser Einhaltung verpflichtet und dies in geeigneter Weise sichergestellt wird (§ 9 Abs. 2d S. 1 Nr. 3 BauGB).

Mit Bauantrag vom 08. August 2024 liegt eine Planung von drei Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage vor. Mit dem sektoralen Bebauungsplan soll dem angespannten Wohnungsmarkt im Stadtgebiet und der Versorgung mit bezahlbarem, vor allem geförderten Wohnraum Rechnung getragen werden. Dies soll dazu beitragen, dass breiten Bevölkerungskreisen ein entsprechendes Wohnraumangebot auch zukünftig bereitgestellt werden kann.

2.3 Weitere Verfahrensschritte

2.3.1 Flächennutzungsplan

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit u.a. in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Da der Bebauungsplan nur Festsetzungen nach § 9 Abs. 2d S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB – in Bezug auf Nr. 1 als Klarstellung und Möglichkeit – enthält, ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht berührt.

2.3.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als (einfacher) sektoraler Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2d BauGB in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Ein Verfahren nach § 13 BauGB ist u.a. dann möglich, wenn „durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus den vorhandenen Eigenarten der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert“ (§ 13 Abs. 1 BauGB) wird.

Die weiteren Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sind ebenfalls gegeben.

Durch die Festsetzung wird der Beurteilungsmaßstab des § 34 BauGB nicht wesentlich verändert. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, sowie die gesicherte Erschließung werden durch den Bebauungsplan nicht geändert. Von der Möglichkeit, im sektoralen Bebauungsplan weitere Festsetzungen nach § 9 Abs. 2d S. 2 BauGB, wie bspw. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare/ nicht überbaubare

Grundstücksfläche, abweichende Abstandsflächen etc. zu treffen, wird in dem Bebauungsplan kein Gebrauch gemacht.

3 Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliche Gesamtkonzeption

Der Bebauungsplan sieht keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise, die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, oder zur Erschließung vor, da hierfür § 34 BauGB den Maßstab bildet.

Deshalb wird im Rahmen des Bebauungsplanes nur grundsätzlich auf die städtebauliche Konzeption, die im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt wird, eingegangen.

Im Bauantrag wurden nach derzeitigem Stand drei Mehrfamilienhäuser sowie eine dazugehörige und zusammenhängende Tiefgarage eingereicht. Die Baukörper vermitteln in ihrer Maßstäblichkeit und Ausrichtung zwischen den bestehenden Geschoßwohnungsbauten im Norden und Osten sowie den kleinmaßstäblichen Wohngebäuden im Westen und Süden. Drei fast identische Baukörper gruppieren sich – einmal gedreht, einmal gespiegelt – raumbildend auf dem Grundstück und bilden in ihrer Mitte einen gemeinsamen, nutzbaren Freiraum als Hof. Es wurden Gebäude mit vier Geschossen beantragt und einer Geschossfläche für Wohnen von rund 5.700 Quadratmetern.

3.2 Bedarfsermittlung sozial geförderter Wohnraum

In Bezug auf die Fertigstellung von Wohnraum verzeichnet die Stadt Regensburg in den letzten Jahren bundesweit kontinuierlich Spitzenwerte. Laut einer Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Jahr 2020 in der Stadt 90 fertiggestellte Wohnungen je 10.000 Einwohner errichtet. Allerdings lag auch der Bauüberhang Ende 2020 bei absolut über 3.500 Wohneinheiten (WE). Diese Entwicklung geht einher mit einem stetig andauernden Bevölkerungszuwachs, welcher sich erst gegen Ende der 2010er-Jahre abgeschwächt und in 2020 in einen leichten Bevölkerungsrückgang umgewandelt hat.

Im Regensburg-Plan 2040, der die stadtentwicklungsplanerischen Ziele vorgibt, ist ein Bevölkerungszuwachs von etwa 5.000 Einwohnern und ein zusätzlicher Wohnungsbedarf von ca. 22.000 Wohneinheiten (bspw. durch den sogenannten Remanenzeffekt) bis 2040 hinterlegt. Aktuell befinden sich im Stadtgebiet – aufgrund

von rechtskräftigen, aber in Teilen noch nicht umgesetzten Bebauungsplänen, Bebauungsmöglichkeiten in Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) und durch laufende Bebauungsplanverfahren – überschlägig Potenziale von rund 7.500 Wohneinheiten. Es muss daher weiterhin ein wesentliches Planungsziel sein, die Anzahl an Wohneinheiten zu steigern, dies muss durch Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung und durch die (Wieder-)Nutzung von Flächen- und Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich entstehen.

Im Zwischenbericht zur Wohnbauoffensive wird sehr deutlich auch die weiterhin erhöhte Nachfrage nach preisgebundenem bzw. geförderten Wohnraum betont. Die Nachfrage übersteigt das Angebot um ein Vielfaches. Insbesondere die einkommensorientierte Wohnraumförderung (EOF) ist ein Schwerpunkt im Freistaat Bayern und kann seit einigen Jahren – durch veränderte Förderkonditionen und Anpassungen bei den Einkommensstufen – von einem größeren Berechtigtenkreis in Anspruch genommen werden. In den Jahren 2015 bis 2021 konnten insgesamt 1.090 EOF-geförderte Wohnungen in Regensburg fertiggestellt werden. Durch das Regensburger Baulandmodell und einer Quote von 40 Prozent bezogen auf die im Bebauungsplan geregelte Geschossfläche für Wohnen wird – zumindest bei Planungen, für die ein Bebauungsplanverfahren notwendig ist – die Anzahl an EOF-geförderten Wohnungen in Zukunft anteilig erhöht werden können. Parallel soll nun die Möglichkeit des sektoralen Bebauungsplanes zur Wohnraumversorgung auch in Gebieten nach § 34 BauGB genutzt werden, um die Wohnraumförderung zu verpflichten.

Weiterführend wird der Zwischenbericht zur Wohnbauoffensive 2022, welcher im Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen am 15.02.2022 beschlossen wurde (VO/22/18726/66), sowie den Regensburg-Plan 2040, welcher im Stadtrat am 28.07.2022 beschlossen wurde (VO/22/19160/66), verwiesen.

Im Jahr 2021 verzeichnete die Stadt Regensburg einen Stand von rund 168.500 Einwohnern, der Stadtbezirk Konradsiedlung/ Wutzlhofen wies zum gleichen Stichtag eine Einwohnerzahl von rund 10.800 Einwohnern auf. Dies macht einen Anteil von 6,4 Prozent aus.

Von rund 98.000 Wohneinheiten in der Gesamtstadt, sind nur rund 5.900 WE gefördert (6,1 Prozent). Der sektorale Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung Nr. 294, Berliner Straße Nordwest, ist somit erforderlich und geeignet (§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB), dem Defizit an geförderten Wohnraum im Stadtgebiet entgegenzuwirken.

Auf Grundlage des eingereichten Bauantrags ist davon auszugehen, dass ungefähr 25 Wohneinheiten gefördert werden müssten.

3.3 Inhalt/ Erläuterung der Festsetzungen

3.3.1 Wohngebäude

(§ 3 Abs. 1 der Satzung)

Die Festsetzung, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2d S. 1 Nr. 1 BauGB Wohngebäude errichtet werden dürfen, bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich und dient im Zusammenhang mit der teilweise gemischten Nutzung in der Umgebung der Klarstellung im Rahmen der Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB. Die weiteren Zulässigkeitsmöglichkeiten nach § 34 BauGB bleiben hiervon unberührt und werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

3.3.2 Flächen, auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, die hinsichtlich einzelner Wohnungen die Bedingungen der sozialen Wohnraumförderung einhalten

(§ 3 Abs. 2 der Satzung)

Mit der Festsetzung sollen die bautechnisch förderkonforme Herstellung/ Errichtung (Grundrissgestaltung, Ausstattung, siehe Wohnraumförderungsbestimmungen [WFB] des Freistaates Bayern) und die tatsächliche Förderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung – im Sinne des sozial geförderten Wohnraums bauplanungsrechtlich verpflichtend geregelt werden. Hierdurch wird dem dringenden Bedarf auch in diesem Regensburger Stadtbezirk Rechnung getragen. Die Sicherstellung der Verpflichtung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

Die Festsetzungen und Darstellung der Flächen in der Planzeichnung beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich, sodass auch bspw. Wohnnutzung im freifinanzierten Bereich oder andere zulässige Nutzungen weiterhin möglich sind. Insgesamt erfährt das Planungsgebiet durch die beabsichtigte und beantragte Entwicklung eine städtebauliche und stadtentwicklungsplanerische Aufwertung.

II Maßnahmen zur alsbaldigen Verwirklichung des Bebauungsplanes

1 Bodenordnung

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Für eine städtebauliche Nachverdichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 841/80, Gemarkung Sallern, zwischen der Mecklenburger Straße und Berliner Straße wurde bereits ein „Bauantrag für den Neubau dreier Mehrfamilienhäuser mit 63 Wohneinheiten und Tiefgarage“ gestellt. Die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 der Satzung wird durch den Antragsteller durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB in geeigneter Weise sichergestellt.

2 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Aufgestellt, Datum

Planungs- und Baureferat

Stadtplanungsamt

Florian Plajer

Planungs- und Baureferent

Tanja Flemmig

Ltd. Baudirektorin

Der Stadtrat hat am Datum die obige Begründung zum Bebauungsplan Nr. vom Datum beschlossen.

Regensburg, Datum

STADT REGensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer

Oberbürgermeisterin